



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsstraße 4 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der von Aschebergschen Kurie (Zimmer 401) zur Einsicht aus.

34. Jahrgang

ausgegeben am **3. Juli 2008**

Nummer **7**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- 32 Bekanntmachung über die Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Nottuln in 16 Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2009.
Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 11.06.2008 das Wahlgebiet der Gemeinde Nottuln gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NW S. 454) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 374) in 16 Wahlbezirke eingeteilt. 65 - 70
- 33 Bekanntmachung: Ratsherr Marvin Lemke hat mit Ablauf des 4. Juni 2008 sein Ratsmandat niedergelegt. 71
- 34 Bekanntmachung des Kreises Coesfeld: Die Firma Maltzahn GmbH beantragte bei mir gemäß § 7 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 25a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77) in der z.Zt. gültigen Fassung die folgende gehobene Erlaubnis. 72 - 73
- 35 Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Am Hangenfeld“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) 74 - 75
- 36 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr.74 „Industriepark I/II“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch). 76 - 77
- 37 Bekanntmachung über die Änderung des Bebauungsplan Nr. 91 „1. förmliche Änderung des Bebauungsplans Nr. 78 „Appelhülsen Nord I““ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB. 78 - 79

-
- | | | |
|----|--|---------|
| 38 | Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Nachtigallengrund“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung. | 80 - 81 |
| 39 | Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2008. | 82 |
| 40 | Bekanntmachung der gefundenen und verlorenen Fundsachen im Monat Mai 2008. | 83 |

Bekanntmachung

über die Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Nottuln in 16 Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2009

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 11.06.2008 das Wahlgebiet der Gemeinde Nottuln gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NW S. 454) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 374) in 16 Wahlbezirke eingeteilt und zwar wie folgt:

Wahlbezirk	Begrenzung
I.	An den Bächen Bernhard-Letterhaus-Straße Bodelschwinghstraße Eckelskamp Franz-Hitze-Straße Gottfried-Könzgen-Straße Hummelbachtal Kettelerstraße Kreulich Strasse Nikolaus-Gross-Straße Steinstraße bis Hnr. 35, bzw. 42, Abzweig Bodelschw.
II.	Antonistraße Dülmener Straße ab Hnr. 21, Kreuzung Steinstr. Finkenweg Hovestadt Kalbhenstraße Kolpingstraße Lerchenhain Martinistraße Steinstraße ab Hnr. 37, bzw. 44 Abzw. Bodelschw. Wittgeistkamp
III.	Carl-Diem-Ring Coubertinstraße Jahnstraße Jesse Owens Straße Nurmistraße Olympiastraße Rudolf-Harbig-Str. bis Hnr. 51 Toni Turek Straße

Wahlbezirk	Begrenzung
IV.	Cilly-Aussem-Weg Grauten Ihl Lönsstrasse Mühlisdorfer Strasse Niederstockumer Weg ab Hnr. 36, Pakenstraße Rudolf Harbig Straße ab Hnr. 39 Olympiastr.. Schlehbiek Sepp Herberger Straße Wagenfeldstrasse Wibbeltstrasse Wilhelm Busch Weg
V.	Am Hang Daruper Straße Dülmener Straße bis Hnr. 19, Steinstraße Domherrengasse Friedhofstraße Heriburgstraße Kastanienplatz Kirchplatz Kirchstraße Kurze Straße Martin Luther Straße Nonnenbachtal Niederstock. Weg bis Hnr. 18, Pakenstraße Oberstockumer Weg bis Hnr. 20, Pakenstraße Pakenstraße Pastor Hoffmann Straße Potthoff Schlaunstraße Schützenstraße St. Amand-Montrond-Str. Stiftsplatz Stiftsstraße von der Reck Straße
VI.	Auf dem Esch Bussardweg Falkenstrasse Fasanenfeld Flurstraße Grüner Weg Habichtweg Hochfeldstraße Kampstraße Milanweg Oberstockumer Weg ab Hnr. 21, Pakenstraße Rebhuhnweg

Wahlbezirk	Begrenzung
	Wachtelweg Winkelstraße
VII.	Am Bagno Auf der Alten Breide Auf der Burg Auf der Heide Buckenkamp Burgstraße Busenbaumstraße Dechant Deitmer Weg Dechant Vehoff Weg Franz Ballhorn Weg Hagenstraße Ludgeruspättken Mauritzstraße Mühlenstraße Roibartstraße Tiefe Straße Twiälf Lampen Hok
VIII.	Baumberg Buxtrup zu Nottuln Draum Harfelder Weg Havixbecker Straße Horst Nachtigallengrund Stockum Uphoven Uphovener Weg
IX.	Appelhüsener Strasse Am Vogelbusch Eckenhovener Weg Edisonstraße Hanns-Martin-Schleyer-Straße Heller zu Nottuln Liebigstraße Oststraße Otto Hahn Straße Schapdettener Straße Siemensstraße Stevern Waldweg

Wahlbezirk	Begrenzung
X.	Alte Landstrasse Alter Sportplatz Bahnhofstraße Bakenstraße Dorp Kamp Friedenstraße Königstraße Lindenstraße Marienplatz Münsterstraße ungerade Haus-Nr. bis 19 Münsterstr. gerade bis Haus-Nr. 36 Prozessionsweg Rohlmannsweg Schulstraße Schulze Frenkings Hof Südstraße Wemhofstraße Weseler Straße
XI.	Ahornweg Akazienweg Birkenweg Buchenweg Eichenweg Erlenstraße Kirschbaumweg Plantanenweg Rotdornweg Ulmenweg Walnusweg Zedernweg
XII.	Am Schlagbaum Brulandstraße Friedrich Castelle Straße Münsterstraße ungerade ab 21 und gerade ab 38 Ostlandstraße Pastorskamp Reimodisstraße Steverstraße Weiningstraße
XIII.	Altar Busch Auf dem Baumbus Bachstraße Beethovenstraße Buxtrup zu Appelhülsen Diestelweg

Wahlbezirk	Begrenzung
	Dirksfeld Händelstraße Hangenau Haydnstraße Heitbrink Heller zu Appelhülsen Hellerstraße Industriestraße Kleeweg Kley Kücklingsweg Mohnweg Regerstraße Rosenweg Schubertstraße Sendener Straße Veilchenweg Wagnerstraße Wellstraße Werlte Wierling
XIV.	Am Hagenbach Am Südhang Billerbecker Straße Hastehausen Im Nott Neuer Weg Nieresch Pfarrer Kross Straße Quellenweg Sonnenstiege Westerhiege Wullaweg Zu den Alpen
XV.	An der Vogelstange Coesfelder Straße Gartenstraße Gladbeck Hahnsweg Hanrorup Hövel Köttling Limbergen Mühlenweg Roruper Straße Schwester Helma Straße Sebastianplatz Südfeldweg

Wahlbezirk	Begrenzung
	Von Bönninghausen Straße Wybbert
XVI.	Am Detterbach Amselweg Detterheide Detterhoek Diekhoff Eschkamp Fuldastraße Groenwold Hamkamp Heller zu Schapdetten Humboldtweg Im Wiesengrund Laerbrockweg Leopoldshöhe Pfarrer-Wesselinck-Straße Roxeler Straße Schenkingstraße Vorkamp Westkamp

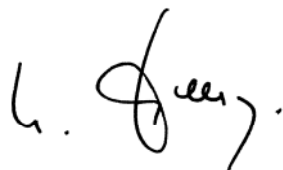
Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl 2009 wird hiermit gemäß § 6 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 3 Nr. 2 der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV NW S. 592, ber. S. 967) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, den

Gemeinde Nottuln

Der Beigeordnete
als Wahlleiter



33

B e k a n n t m a c h u n g

Ratsherr Marvin Lemke hat mit Ablauf des 4. Juni 2008 sein Ratsmandat niedergelegt.

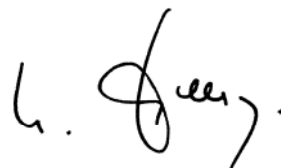
Aufgrund des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes NW in der Bekanntmachung der Neufassung vom 30. Juni 1998 (GV NW S. 454) in der z.Z. geltenden Fassung wird hiermit festgestellt, daß nach der Reserveliste CDU Herr Friedhelm Timpert, Südstrasse 10, 48301 Nottuln, nachrückt und aufgrund seiner Annahmeerklärung vom 18.06.2008 in den Rat der Gemeinde Nottuln gewählt worden ist.

Gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz können gegen diese Entscheidung jeder Wahl-berechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz NW für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Nottuln, den 24.06.2008

Gemeinde Nottuln
Der Beigeordnete
- als Wahlleiter -



(Klaus Fallberg)

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70 Umwelt/Wasserwirtschaft

Bekanntmachung

Die Firma Maltzahn GmbH beantragte bei mir gemäß § 7 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 25a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77) in der z.Zt. gültigen Fassung die folgende gehobene Erlaubnis:

Zutageförderung von Grundwasser am Betriebsstandort in 48301 Nottuln, Oststr. 8, in einer Gesamtmenge von bis zu

5,5 l	pro Sekunde
20 m³	pro Stunde
480 m³ am Tag	
150.000 m³	im Jahr

aus dem vorhandenen vertikalen Kiesschüttungsbrunnen auf dem Grundstück Gemarkung Nottuln, Flur 10, Flurstück 698. Die Firma Maltzahn ist Eigentümerin dieses Grundstücks. Das Wasser soll als Brauch- und Betriebswasser zur Versorgung des Betriebes am Standort in Nottuln dienen.

Die gehobene Erlaubnis soll eine Laufzeit von 30 Jahren ab Erlaubniserteilung haben.

Gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis beantragte die Firma Maltzahn GmbH die Zulassung vorzeitigen Baubeginns gem. § 9a WHG für die Dauer von 2 Jahren und einer Fördermenge von insgesamt bis zu 150.000 m³ im Jahr. Diesem Antrag habe ich nach Vorliegen der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit Bescheid vom 06.11.2006 entsprochen.

Der Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis wurde mehrmals ergänzt und geändert. Aufgrund der nunmehr vorliegenden, entscheidungsreifen Unterlagen wird das Verfahren nach den Bestimmungen des WHG und LWG in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010), jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung durchgeführt.

Nach den §§ 3a und 3d UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG, sowie § 1 UVPG NRW in Verbindung mit Nr. 3a) der Anlage 1 zum UVPG NRW habe ich für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Nach Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien, habe ich festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Das Ergebnis wird gem. § 3a UVPG im Amtsblatt des Kreises Coesfeld bekannt gegeben.

Gem. § 148 Abs. 1 LWG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 VwVfG NW wird auf folgendes hingewiesen:

1. Der Antrag, aus dem sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegt in der Zeit **vom 10.07.2008 bis 11.08.2008** bei der Gemeinde Nottuln, Zimmer 6, Stiftsstraße 10, 48301 Nottuln, während der üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens vier **08.09.2008** beim Bürgermeister der Gemeinde Nottuln, Zimmer 6, Stiftsstraße 10, 48301 Nottuln oder beim Landrat des Kreises Coesfeld, Abteilung 70, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Einwendungen sollten den Namen, Vornamen sowie die genaue Anschrift des Einwenders und die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück) derjenigen Grundstücke enthalten, auf die sich die Einwendungen beziehen. Außerdem sollte die Nutzungsart der Grundstücke sowie die Art der Wassernutzung (Brunne, Viehtränken, Gewässer) mit Wasserständen angegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung der Einwendung erforderlich sind.

Über die erhobenen Einwendungen wird gem. § 143 Abs. 1 LWG in Verbindung mit §§ 67 und 68 VwVfG NW nach mündlicher Verhandlung mit den Beteiligten (Erörterungstermin) entschieden. Zu diesem Erörterungstermin werden die Beteiligten schriftlich geladen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden.

Die Entscheidung über die beantragte gehobene Erlaubnis und die Einwendungen ergeht in Form eines schriftlichen Bescheides, der den Beteiligten zugestellt wird.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

- a) können Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

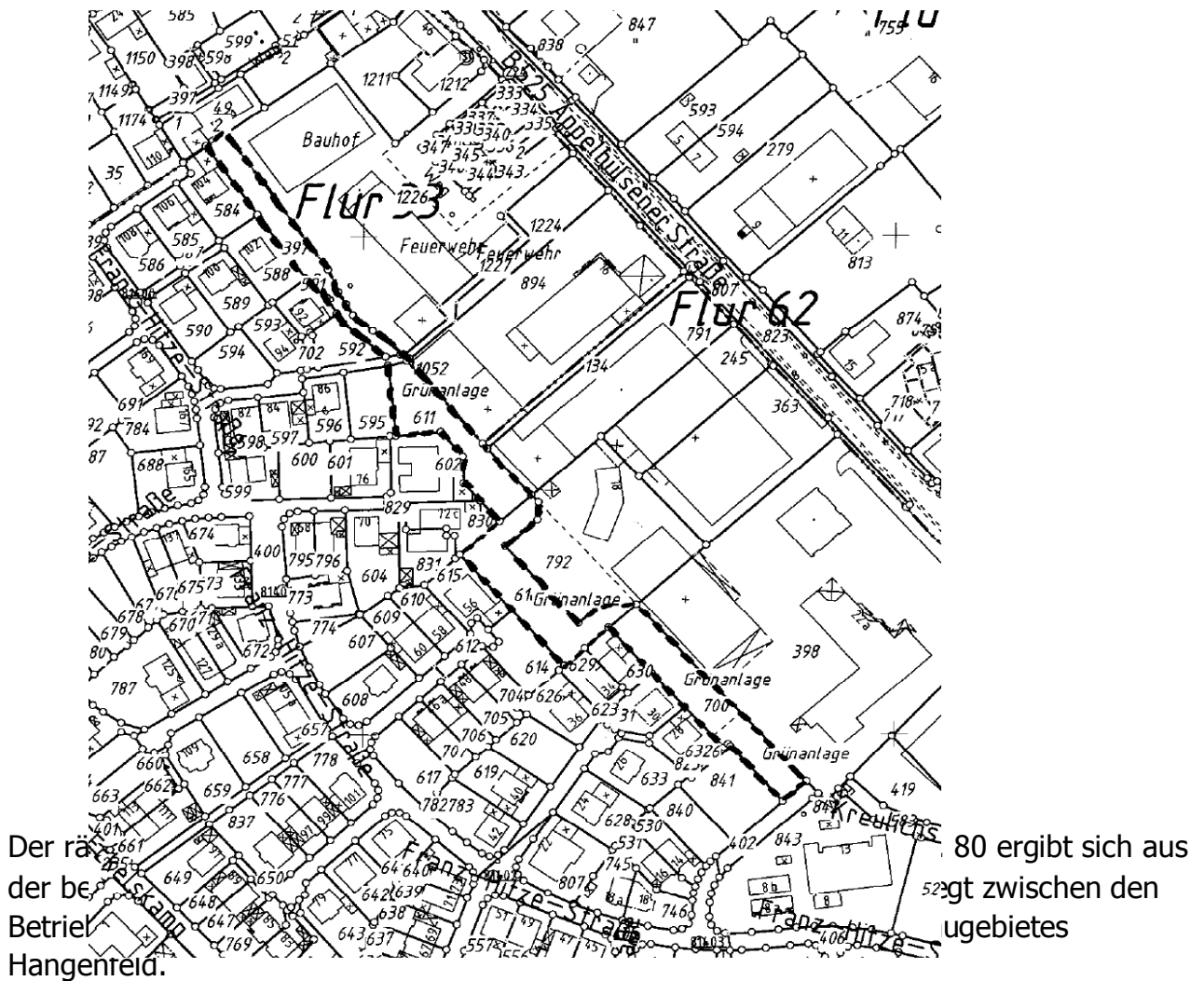
Coesfeld,
Der Landrat des Kreises Coesfeld
Abteilung 70
Im Auftrag

Mollenhauer

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

**Öffentlichkeitsbeteiligung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 80 „Am Hangenfeld“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)**

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanentwurfes vom 17.07.2008 bis zum 17.08.2008 hingewiesen.



Der räumliche Bereich der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplans Nr. 80 liegt im Hangenfeld.

Die Änderung des Bebauungsplans Nr. 80 ergibt sich aus dem Bebauungsplanentwurf, der liegt zwischen den ...

Bei der Änderung soll eine öffentliche Grünfläche in private Grünfläche geändert werden. Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, vom **17.07.2008 bis einschließlich 17.08.2008**, bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Bau- und Ordnung, Zimmer 814**

in der Zeit

Mo.-Fr.	08.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nottuln, 30.06.2008



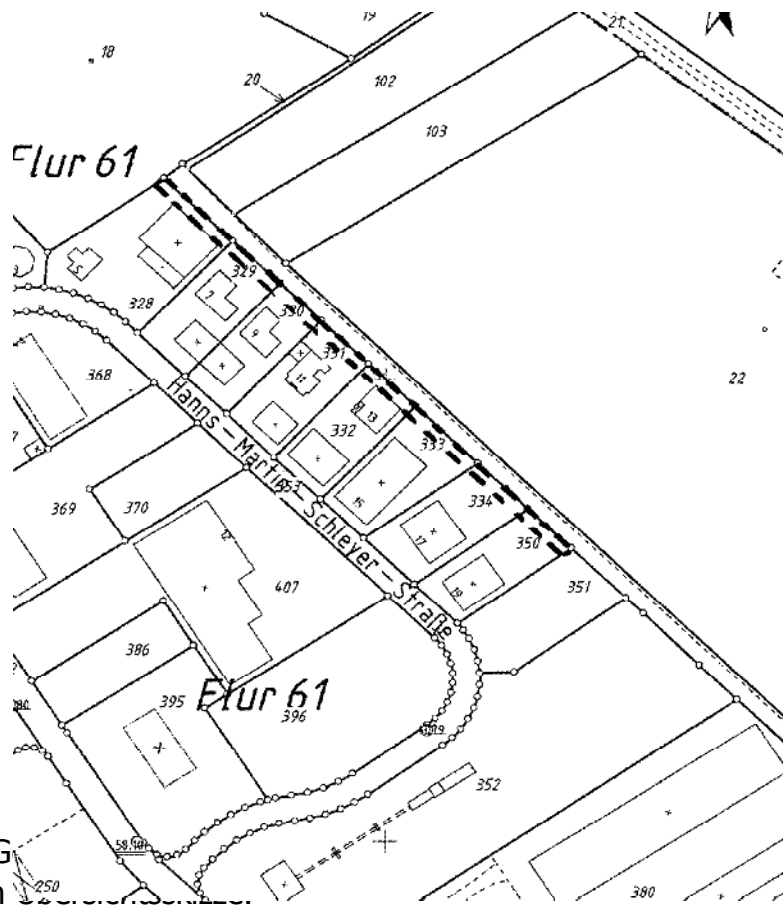
Peter Amadeus Schneider
Der Bürgermeister

36

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr.74 „Industriepark I/II“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom 11.07.2008 bis zum 11.08.2008 hingewiesen.



Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 74 ergibt sich aus der beigefügten Karte.

Dabei wird eine Pflanzfestsetzung entlag eines Gewässers aufgehoben.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, vom **11.07.2008 bis einschließlich 11.08.2008**, bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Bau- und Ordnung, Zimmer 814**

in der Zeit

- Mo.-Fr. 08.30 bis 12.30 Uhr**
- Mo., Di., Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr**
- Do. 14.00 bis 18.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nottuln, 30.06.2008

A handwritten signature in black ink, reading "Peter Amadeus Schneider". The signature is written in a cursive, flowing style.

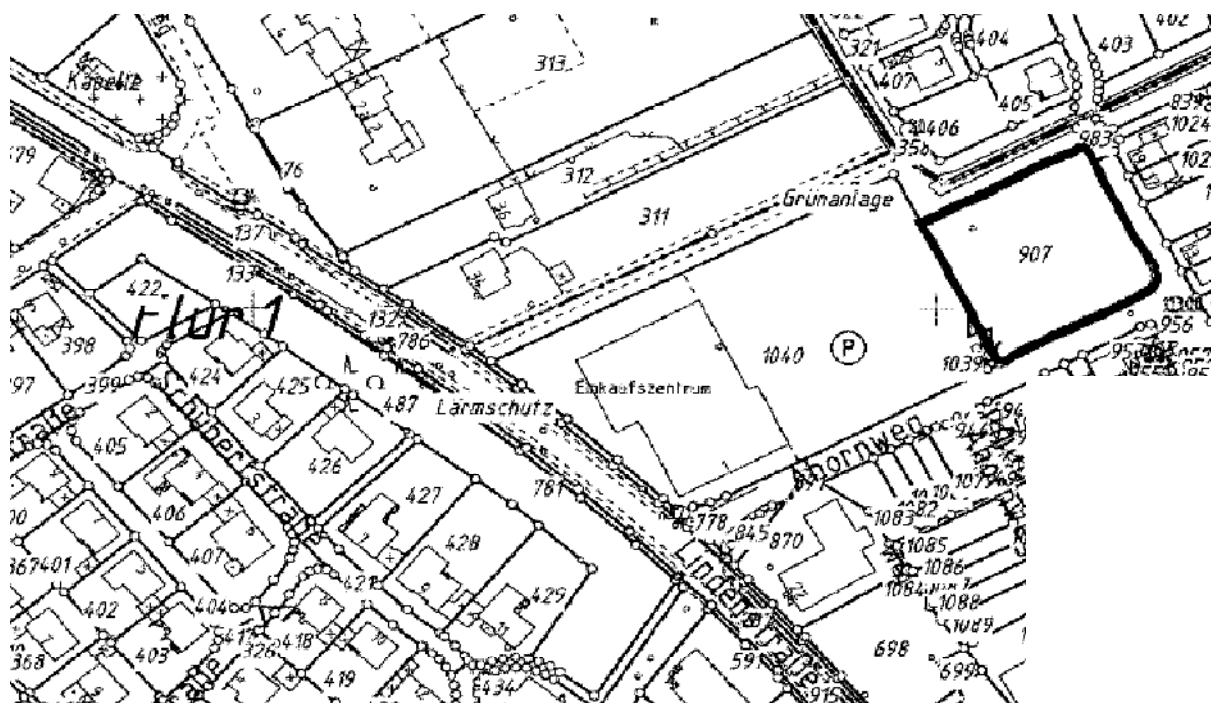
Peter Amadeus Schneider
Der Bürgermeister

37

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Änderung des Bebauungsplan Nr. 91 „1. förmliche Änderung des Bebauungsplans Nr. 78 „Appelhülsen Nord I““ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die Änderung des Bebauungsplan Nr. 91 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB hingewiesen.



Der Geltungsbereich der Planänderung (im Planausschnitt dick umrandet) liegt im Ortsteil Appelhülsen, angrenzend an den vorhandenen K & K –Markt, dem Ahornweg und dem Brulandbach.

Gem. § 13 a Abs. 2 BauGB findet § 13 Abs. 2 BauGB Anwendung. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Darüber hinaus wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass

- der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird

- und sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Zwecke und Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

FB 3 Bau- und Ordnung, Zimmer 814

in der Zeit

Mo.-Fr. 08.30 bis 12.30 Uhr

Mo., Di., Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr

Do. 14.00 bis 18.00 Uhr

vom 11.07.2008 bis zum 11.08.2008 unterrichten lassen kann.

Innerhalb dieser Frist wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Nottuln, 30.06.2008



Peter Amadeus Schneider

Der Bürgermeister

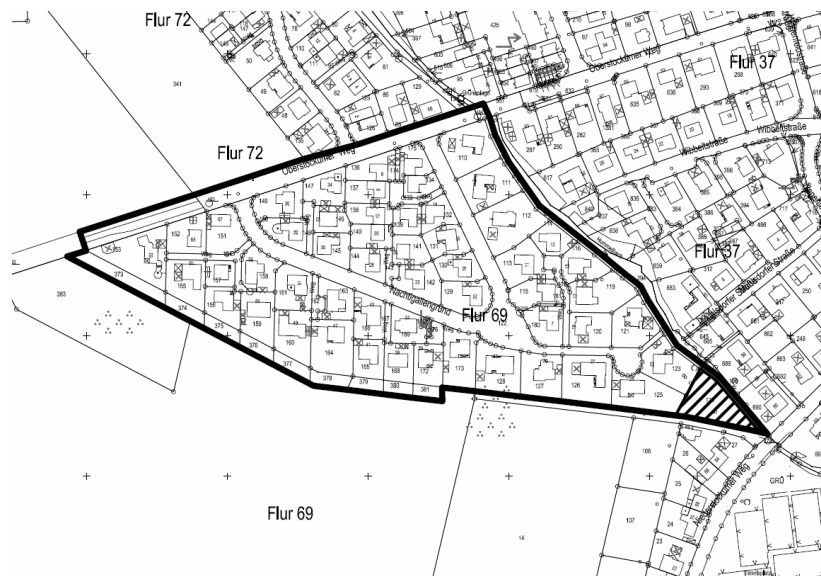
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Nachtigallengrund“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 24.06.2008 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Nachtigallengrund“ der Gemeinde Nottuln, Ortsteil Nottuln, gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13 liegt im Westen des Ortsteiles Nottuln zwischen Ober- und Niederstockumer Weg.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Nachtigallengrund“ (dick umrandet) sowie der Geltungsbereich der Änderung (schraffiert) ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.



Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Nachtigallengrund“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung

während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	08.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997, BGBl. I Satz 2141, ber. 1998 I Satz 137, zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBl. I S 3316), wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften,

sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Hinweise:

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 30.06.2008



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2008

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2008 liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat

vom 03.07.2008 bis einschließlich 09.09.2008

bei der Gemeindeverwaltung in Nottuln, Gebäude Aschebergsche Kurie, Stiftsstraße 4 in 48301 Nottuln, Vorzimmer des Bürgermeister, während der Dienststunden

montags – mittwochs	von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr und von 14:00 – 16:00 Uhr,
donnerstags	von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr und von 14:00 – 18:00 Uhr,
freitags	von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr

öffentlich aus.

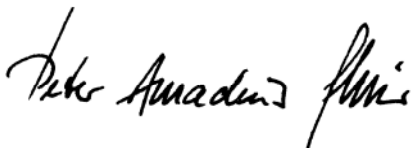
Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit

vom 03.07.2008 bis einschließlich 22.08.2008

bei vorbezeichneter Stelle Einwendungen erheben.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Nottuln in öffentlicher Sitzung.

Nottuln, den 25. Juni 2008



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

40

Gemeinde Nottuln
 Der Bürgermeister
 - Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 27.06.2008

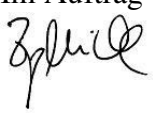
Im Monat **Mai 2008** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-334, geltend gemacht werden.

6 Damenräder
 2 Damenhollandräder
 2 Mountainbikes
 2 Treckingräder
 1 Jugendrad
 2 Fahrradhelme
 1 Handy
 Bargeld

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Gegenstände als **verloren** gemeldet:

2 Damenräder
 1 Damenhollandrad
 1 Herrenhollandrad
 2 Treckingräder
 1 Mountainbike
 1 Digitalkamera

Im Auftrag

 (Zepernick)